



Änderungsantrag zu BB 204/VII/2021

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der als Anhang beigefügten Nutzungs- bzw. Entgeltordnung in folgendem Punkten:

1. Die in Anlage 1 beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 „Überlassung und Zuständigkeit“ wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt: „Die Nutzung durch politische Vereinigungen, Wählervereinigungen und politische Parteien ist ausgeschlossen.“
 - b. Die folgenden Absätze werden entsprechend, beginnend mit dem vormaligen Absatz 2 als nunmehrigen Absatz 3 neu nummeriert.
2. Die in Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung wird wie folgt geändert:
Unter Nummer 1.1 wird folgender Satz an die derzeitige Fassung angefügt:
„Von der Nutzung ausgeschlossen sind politische Vereinigungen, Wählervereinigungen und politische Parteien.“

Begründung:

Der Fröbelsaal ist das „Herzstück“ unserer kommunalen demokratischen Organe und der Tagungsort des Stadtrates. In Folge dessen ist eine gewisse politische Neutralität des Ortes geboten. Soweit politische Organisationen und Vereine ihre Veranstaltungen dort durchführen dürfen, besteht die Gefahr die allgemeine Neutralität auch öffentlichkeitswirksam zu beeinträchtigen. Weiterhin steht der Fröbelsaal unter der derzeitigen Rechtslage auch demokratiefeindlichen politischen Vereinigungen offen. Ein gesonderter Ausschluss dieser ist aufgrund des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1, 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1, 3 VerfThür und des Parteienprivileges, wie es in Art. 21 GG verankert ist, unzulässig. Es bestehen folglich keine Alternativen zu einem allgemeinen Ausschluss, um das Regelungsziel zu erreichen. Mithin ist es geboten und erforderlich einen allgemeinen Ausschluss festzusetzen. Der Antrag trägt dem Rechnung und führt einen solchen allgemeinen und damit rechtssicheren Ausschluss herbei.

Die Nutzung für private Zwecke wird dadurch nicht gehindert und der Missbrauch in diesem Bereich bereits ausreichend durch die Bestimmungen von § 1 Abs. 8 lit. c geschützt. Es besteht also keine Notwendigkeit einer Veränderung in diesem Bereich.

Abweichende und kollidierende gesetzliche Bestimmungen sind nicht ersichtlich. So den Fraktionen des Stadtrates ein gesetzliches Recht eingeräumt werden sollte, Räume der Stadt zum Tagen benutzen zu dürfen, sind diese jedenfalls nicht von der vorgeschlagenen Regelung betroffen, da Fraktionen keine Vereine oder Teile von Parteien darstellen, sondern in ihrer Innenrechtsstellung durch die Geschäftsordnung des Stadtrates ausgeformt werden und Teil von ihm sind.

Paul Kurtzke